

Diese Unabhängigkeit von Anweisungen der Exekutive schließt im traditionellen bürgerlichen Rechtsstaat die Abhängigkeit von der Justizbürokratie vor der Ernennung und vor jeder Beförderung nicht aus; sie gestattet auch dem Staatsoberhaupt als Träger des Gnadenrechts die Beseitigung der Wirkungen des Richterspruches im Einzelfall. Lediglich das in der neuen französischen Verfassung natürlich fortbestehende Erfordernis ministerieller Gegenzeichnung erlaubt eine mittelbare Einwirkung des Parlaments als Folge der Übernahme der Verantwortung durch Vollzug der Gegenzeichnung. Eine Beteiligung der Volksvertretung bei der Ausübung der Dienststrafgewalt war bisher unbekannt. Die neuen Vorschriften wollen die noch bestehenden Einwirkungsmöglichkeiten der Exekutive auf die Freiheit der richterlichen Entscheidung beseitigen durch Zwischenschaltung eines weitgehend parlamentarisch beeinflussten Organs, das andererseits nicht aus Parlamentariern, sondern überwiegend aus Angehörigen der Justiz selbst besteht.

Spielt hierbei der Präsident eine nicht ausschließlich dekorative Rolle, gewissermaßen als Herr der Justiz, so ist er ihr andererseits in besonderer Weise unterworfen. Er kann nämlich, allerdings nur im Falle des Hochverrats, durch die Nationalversammlung angeklagt und vor ein Sondergericht, die Haute Cour de Justice, gestellt werden. Auch diese Einrichtung eines besonderen Hohen Gerichtshofes ist neu. Ihm sind damit wesentliche Funktionen des früheren Senats zugewiesen. Es ist bemerkenswert, daß die neue zweite Kammer, der Rat der Republik, dieses Erbe nicht angetreten hat. Der Hohe Gerichtshof ist aber nicht nur im Falle der Präsidenten-, sondern auch in dem der Ministeranklage zuständig. Die Minister sind nach der Verfassung für alle in Ausübung ihrer Aufgaben begangenen Verbrechen und Vergehen strafrechtlich verantwortlich, können deswegen durch die Nationalversammlung angeklagt und vor die Haute Cour de Justice gestellt werden. Die Nationalversammlung wählt in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit die Mitglieder dieses Gerichts zu Beginn jeder Sitzungsperiode. Einrichtung und Verfahren sind einem noch zu erlassenden Sondergesetz vorbehalten, (liier, wie in vielem, ist die Verfassung von 1946 einstweilen nur im Rohbau fertiggestellt.) Es braucht nicht gesagt zu werden, daß neben der strafrechtlichen Verantwortung der Minister vor diesem parlamentarisch bestellten Sondergericht die unmittelbar parlamentarische Verantwortlichkeit mit der Sanktion der Aberufung durch Erteilung eines Mißtrauensvotums fortbesteht.

In ähnlicher Weise wie die dargestellten Probleme löst die neue französische Verfassung die Frage der Überprüfung der Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit, nämlich durch Einsetzung eines neuartigen Kontrollorgans, eines Verfassungsausschusses (Comité Constitutionnel). Er besteht aus 13 Personen: dem Präsidenten der Republik als Vorsitzenden, den Präsidenten der beiden Häuser des Parlaments, 7 von der Nationalversammlung und 3 vom Rat der Republik zu Beginn jeder Jahrestagung in anteiliger Berücksichtigung aller Gruppen gewählten Nichtparlamentariern. Aufgabe des Ausschusses ist die Überprüfung der von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit. Er wird während der Verkündungsfrist (10 bzw. 5 Tage nach endgültiger Annahme) mit der Überprüfung des Gesetzes befaßt durch gemeinsames Ersuchen des Präsidenten der Republik und des Präsidenten des Rates der Republik, nachdem der Rat mit einfacher Mehrheit sich hierfür entschieden hat. Bei der Prüfung soll der Ausschuß ein Übereinkommen zwischen den beiden Häusern

anstreben, im Falle des Mißlingens aber binnen 5 bzw. 2 Tagen darüber entscheiden, ob das Gesetz verfassungsändernden Charakter trägt. In diesem Fall gelangt es an die Nationalversammlung zu erneuter Beratung zurück. Bleibt sie bei ihrem Entschluß, müssen vor Verkündung die komplizierten Formen der Verfassungsänderung gewahrt werden. (Sie sind die folgenden: 1. Beschluß der Nationalversammlung mit absoluter Mehrheit, 2. Beschluß des Rates der Republik mit absoluter Mehrheit oder 3. wiederholter Beschluß der Nationalversammlung in zweiter Lesung frühestens nach 3 Monaten, 4. anschließend : normales Gesetzgebungsverfahren, d. h. nur suspensives Einspruchsrecht des Rates der Republik, 5. sodann Volksentscheid, wenn nicht entweder die Nationalversammlung mit Zweidrittelmehrheit oder beide Kammern mit Dreifünftelmehrheit das Gesetz beschlossen haben, 6. Verkündung durch den Präsidenten der Republik — binnen 8 Tagen nach Annahme — als Verfassungsgesetz.) Entscheidet das Comité Constitutionnel umgekehrt, daß das Gesetz keinen verfassungsändernden Charakter trage, so ist es in der vorgesehenen Frist vom Präsidenten zu verkünden. — Damit hat Frankreich zwei Schritte zugleich getan. Es hat sich abgewandt von dem Grundsatz der Unüberprüfbarkeit der Gesetze durch an der Gesetzgebung nicht beteiligte Instanzen, den man bisher als logische Folge der Gewaltertrennung ansah (so z. B. ausdrücklich Tit. III Chap. V Art. III der französischen Verfassung von 1791, aber auch die spätere Staatsrechtslehre), und es hat erstmalig in der Verfassungsgeschichte ein Organ mit dieser richterlichen Aufgabe betraut, das überwiegend von der Volksvertretung bestellt wird, ohne wiederum aus Parlamentariern zu bestehen.

Der Vollständigkeit halber sei noch bemerkt, daß die Vierte Republik sich im Vorspruch zur Verfassung von 1946 feierlich zu den in der Erklärung von 1789 niedergelegten „Rechten und Freiheiten des Menschen und des Bürgers“ bekennt. Die dort in den Artikeln Vn und IX festgelegten Grundsätze „nulla poena sine lege“ (auch im Sinne des Rückwirkungsverbotes) und „in dubio pro reo“ sind damit Bestandteil der materiellen Justizverfassung Frankreichs geworden.

Auf die mehr als hundertjährige Rechtsprechung des französischen Verwaltungsgerichts, des Conseil d'État, muß gleichfalls hingewiesen werden, da sie zeigt, daß Frankreich im Gegensatz zu der justizstaatlichen Lösung im angelsächsischen Rechtskreis frühzeitig eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit entwickelt hat.

Der Gesamtüberblick ergibt, daß in Frankreich wie die anderen Organe der Gesetzsvollziehung auch die Rechtspflegeinstanzen hinter die Macht der gewählten Volksvertretung zurücktreten mußten. Die Gewaltentrennung hat im Lande Montesquieus an dogmatischer Kraft eingebüßt. Gewachsen ist dafür der Einfluß des Parlamentes, ohne daß freilich dessen uneingeschränkte Souveränität in der Kompromißverfassung vom Dezember 1946 ausgesprochen wäre. Verglichen mit den angelsächsischen Ländern erweist sich die Demokratie in der verfassungsmäßigen Stellung der französischen Justiz als wesentlich entfalteteter, obgleich es an traditionellen Gegengewichten nicht fehlt.

rv.

Auf der eindeutigen Grundlage uneingeschränkter Volkssouveränität ruht dagegen die Justizverfassung der Sowjetunion. Den Kern der Verfassung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 5.12.1936 bildet der Oberste Sowjet der